

AZ: 63.2.2.1.333 - Hr. Trauzold

Drucksache Nr.: 0507/2018/DS - Neufassung

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	26.08.2020	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	01.09.2020	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	08.09.2020	Ö	Vorberatung

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras/
Stadtbaurat Kubiak

Verhandlungsgegenstand:

Der Ratsversammlung wird gem. § 55 Abs. 3 LVwG der Entwurf einer Neufassung der Verordnung der Stadt Neumünster zum Schutz von Naturdenkmälern zur Beratung vorgelegt.

Antrag:

Die Ratsversammlung billigt den Entwurf der Neufassung der Verordnung der Stadt Neumünster zum Schutz von Naturdenkmälern.

ISEK:

Umwelt- und Lebensqualität nachhaltig sichern und verbessern

Finanzielle Auswirkungen:

Es ist ein geringfügiger Mehraufwand durch ggf. erforderliche Pflegemaßnahmen in Höhe von etwa 1.500 bis 2.000 €/Jahr zu erwarten.
Entsprechende Haushaltsmittel stehen für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja - positiv
- Ja - negativ
- Nein

Begründung:

1. Fachliche Ausführungen:

Die Verordnung der Stadt Neumünster zum Schutz von Naturdenkmälern vom 08. Mai 1996 enthielt ursprünglich 15 schützenswerte Bäume und wurde durch 2 Änderungsverordnungen vom 06.06.2002 und vom 11.03.2003 um 10 bzw. 7 schützenswerte Bäume erweitert.

Im Stadtgebiet von Neumünster finden sich allerdings etliche weitere Bäume, die aufgrund ihrer repräsentativen Bedeutung im Ortsbild, ihrer besonderen Schönheit und herausragenden Funktion für den Naturhaushalt oder auch aufgrund ihrer stadtgeschichtlichen Bedeutung schützenswert sind. Im Beteiligungsverfahren zur Ursprungsverordnung 1996 und ihren beiden Erweiterungen in 2002 und 2003 waren schon damals über 130 Vorschläge aus der Bevölkerung, Verwaltung oder Vereinen eingegangen, aus denen die ersten 32 Bäume nach einer in der unteren Naturschutzbehörde erstellten Prioritätenliste ausgewählt worden sind. Die Vorschlagsliste ist in den vergangenen Jahren durch Einzelmeldungen um weitere, bisher hier nicht bekannte, schützenswerte Bäume ergänzt worden.

Von den unter Verordnungsschutz stehenden Bäumen mussten in den vergangenen Jahren bereits 5 Bäume wegen Sturmschaden oder aus Krankheitsgründen gefällt werden. Weitere 2 Naturdenkmäler sind vom grassierenden Eschentriebsterben befallen oder aus unbekannter Ursache abgängig. Mit ihrer Fällung muss in den nächsten Jahren gerechnet werden.

Nachdem damit etwa ein Viertel aller ausgewiesenen Naturdenkmale verloren ist, sollen durch die Neufassung der Verordnung die im Folgenden beschriebenen Bäume in die Verordnung aufgenommen werden und damit den ihnen gebührenden Schutz erfahren. Die Vorschläge für die neuen Naturdenkmäler waren wie bei den bereits erfolgten Änderungsverordnungen nach Presseaufruf aus der Bevölkerung gesammelt worden oder standen bereits auf der bestehenden Prioritätenliste.

Die textliche Fassung der Verordnung bleibt bis auf einige redaktionelle Anpassungen unverändert.

Die Neufassung beinhaltet lediglich die Aufnahme von 10 neuen und die Streichung der 5 in der Vergangenheit gefällten Naturdenkmäler.

Neu aufgenommen werden sollen die nachfolgend aufgelisteten Bäume. Die Eigentümer wurden informiert und haben sich mit der Ausweisung einverstanden erklärt.

2. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Durch die Ausweisung als Naturdenkmäler erfolgt eine intensivere Begutachtung und Pflege der Bäume, was grundsätzlich deren Lebenserwartung erhöht. Die sich daraus ergebenden Effekte, wie die zusätzliche CO₂-Speicherung, wirken sich insgesamt geringfügig positiv auf den Klimaschutz aus.

3. Zum Verfahren

Stadtverordnungen werden nach § 55 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz, LVwG) in den Städten von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erlassen.

Einer Zustimmung der jeweiligen Stadtvertretung bedarf es nicht.



1) Blutbuche –Mühlenhof 47
Eigentümer: privat



2) Walnuss – Fuhrkamp 40
Eigentümer: privat



3) 2 Stieleichen – Kampstr. 1
Eigentümer: öffentlich



4.) 2 Stieleichen – Schönmörchenstr 33
Eigentümer: privat



5.) Graupappel –Grundschule Einfeld
Eigentümer: öffentlich



6.) Rotbuche - Schulstr. 46-48
Eigentümer: privat



7.) 3 Stieleichen – Norderdorfkamp 8
Eigentümer: privat



8.) Rotbuche – Klosterstr. 115
Eigentümer: privat



9.) Blutbuche – Brachenfelder Str. 1
Eigentümer: öffentlich



10.) Rotbuche – Carlstr. 175
Eigentümer: öffentlich

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Thorsten Kubiak
Stadtbaurat

Anlagen:

- Anlage 1:
Entwurf der Neufassung der Verordnung der Stadt Neumünster zum Schutz von Naturdenkmälern (Naturdenkmäler-VO) (mit Anlage 1 a – Verzeichnis der geschützten Naturdenkmäler und Anlage 1 b – 36 Auszüge aus Liegenschaftskarten mit den jeweiligen Standorten der Naturdenkmäler)
- Anlage 2:
Synopsis der Stadtverordnung zum Schutz von Naturdenkmälern in der Fassung vom 08. Mai 1996, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.03.2003 in Gegenüberstellung zum aktuellen Entwurf von 2019